

Rechtliche Grundlagen

Der gesetzliche Auftrag der Jugendhilfe im Strafverfahren ergibt sich aus den Paragraphen

§ 52 SGB VIII – Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz und

§ 38 JGG – Jugendgerichtshilfe

Hier sind wir zu finden



Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
Buslinien 5005, 5009, 5013, 5200 und 5202
Haltestelle „Am Graalwall“

Parkmöglichkeiten:
Parkhaus am Graalwall

Zuständigkeiten / Ansprechpartner

Für das Amt Neuhaus, die Stadt Bleckede und die Samtgemeinden Dahlenburg, Scharnebeck, Amelinghausen und Gellersen:

Thomas Behr

Gebäude 2, Zimmer 126 (1. Etage)
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
04131 26-1571, Fax: 04131 26-2571
thomas.behr@landkreis-lueneburg.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Für die Gemeinde Adendorf und die Samtgemeinden Bardowick, Ostheide und Ilmenau:

Anna Kapelke

Gebäude 2, Zimmer 127 (1. Etage)
Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
04131 26-1723, Fax: 04131 26-2723
anna.kapelke@landkreis-lueneburg.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung

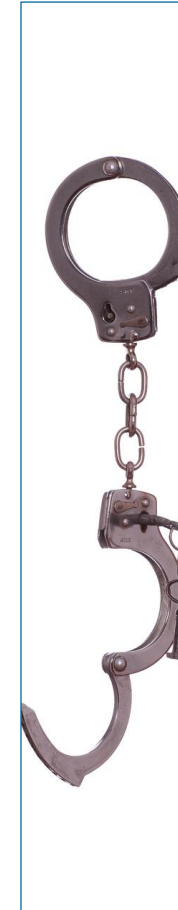
Hinweis

Die Mitarbeiter/innen der Jugendhilfe im Strafverfahren sind häufig bei Gerichtsverhandlungen oder anderen Terminen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, der schriftlichen Einladung zu folgen bzw. vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren. Alternativ können Sie auch eine Nachricht auf Band oder per E-Mail hinterlassen. Wir melden uns gerne bei Ihnen zurück!

www.landkreis-lueneburg.de



LANDKREIS LÜNEBURG



Mit dem Gesetz in
Konflikt – was nun?

Jugendhilfe im Strafverfahren



Wir hören zu, ...

**Die Jugendhilfe im
Strafverfahren unterstützt
straffällig gewordene
Jugendliche und
Heranwachsende**

Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)

Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe) ist eine spezielle Aufgabe des Jugendamtes und bietet Beratung, Begleitung und Unterstützung während des gesamten Ermittlungs- und Strafverfahrens.

Denn: Anders als im Strafverfahren gegen Erwachsene steht im Jugendstrafverfahren der Erziehungsgedanke im Vordergrund.

Das Angebot richtet sich an Jugendliche (14-17 Jahre), Heranwachsende (18-20 Jahre) und ggf. ihre Eltern. Es ist freiwillig und kostenlos.

Die Mitarbeiter/innen werden dann tätig, wenn sie von den Ermittlungsbehörden erfahren, dass gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden strafrechtlich ermittelt wird oder bereits ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Die Betroffenen können sich aber auch direkt an die JuHiS wenden.



... beantworten Fragen, begleiten und unterstützen bis zum Abschluss des gesamten Verfahrens.

Warum Jugendhilfe im Strafverfahren?

Die JuHiS hat im Strafverfahren eine neutrale Rolle. Sie berät, begleitet und unterstützt straffällig gewordene junge Menschen und deren Familien. Dabei verschafft sie sich zunächst einen Eindruck über die bisherige Entwicklung und Lebenssituation. Diese Erkenntnisse lässt sie dann möglichst frühzeitig in das Verfahren einfließen. Das hilft den weiteren beteiligten Institutionen (wie Staatsanwaltschaft und Jugendgericht), einen individuellen Blick auf die Betroffenen zu bekommen.

Des Weiteren erhalten die Institutionen Informationen, welche erzieherischen Maßnahmen bereits eingeleitet wurden bzw. welche die JuHiS noch als erforderlich ansieht um zu prüfen ob das Strafverfahren ohne Beteiligung des Jugendgerichts eingestellt werden kann.

Geht das Verfahren jedoch weiter, schlägt die JuHiS auch dem Jugendgericht Maßnahmen vor, die erzieherisch auf den Lebensweg einwirken sollen und im Idealfall zu einer zügigen Beendigung des Strafverfahrens führen können.

Zudem berät die JuHiS das Gericht darin, ob für einen zum Tatzeitpunkt 18- bis unter 21-Jährigen das Jugend- oder das Erwachsenenstrafrecht gilt.

Auch nach der Gerichtsverhandlung sind die Mitarbeiter/innen weiter für die jungen Menschen da. Sie vermitteln, begleiten und beaufsichtigen Weisungen und Auflagen des Gerichts. Sollte eine Haftstrafe folgen, stehen sie auch in dieser Zeit als vertraute Ansprechpartner zur Verfügung.